

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Zeichen: 01/1313/1055/WB
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum:

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Gemeinde Weiskirchen, Ortsteil Weiskirchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans „Forstbetrieb Schwarz“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.10.2020; Eingang LUA 29.10.2020; Ihr AZ: WEK-BP-Schwarz-20-009

Guten Tag,

zu dem o.a. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans „Forstbetrieb Schwarz“ Gemeinde Weiskirchen, Ortsteil Weiskirchen bitten wir folgende Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung ist die planungsrechtliche Sicherung eines bereits seit 10 Jahren ansässigen Forstbetriebs. Im weiteren Verfahren sind die folgenden Belange des Arten-, Natur und Landschaftsschutzes zu ergänzen:

1. Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Im gesamten Bebauungsplanbereich sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend zu beachten. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist bei der Ausführung aller Bau und Rodungsarbeiten stets darauf zu achten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten nicht beschädigt oder zerstört werden. Eine vorherige Überprüfung auf besetzte oder mehrjährig genutzte Baumhöhlen, Nester oder eine Besiedelung der betroffenen Strukturen durch besonders und streng geschützte Arten ist vor der Durchführung von Bau- und Rodungsarbeiten zwingend erforderlich, um unzulässige Tötungen zu vermeiden.

Auch wenn die vorgesehenen Rodungsarbeiten innerhalb der in § 39 BNatSchG festgelegten erlaubten Zeiten für Rodung und Rückschnitt erfolgen, ist vorab zu ermitteln, ob hierdurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, da Baumhöhlen und Gehölzbestände auch während der Wintermonate von geschützten Arten als Ruhestätte genutzt werden können.

2. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Zum jetzigen Verfahrensstand können ca. 50% des ursprünglichen Bestandswerts (noch) nicht ausgeglichen werden. Die fehlenden Maßnahmen zur Kompensation sind im weiteren Verfahren zu ergänzen und als Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan in Text und Planzeichnung festzusetzen. Aufgrund der Vielfalt naturschutzfachlich hochwertiger Flächen am Rand und innerhalb des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes sollten die zu ergänzenden Maßnahmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, FB 3.1 abgestimmt werden.

3. Hinweise

Beleuchtung: Das zukünftige Dorfgebiet liegt in der freien Landschaft am Rand des Landschaftsschutzgebiets L 1_00_01 „Wald von Saarschleife über Mettlach bis Steinberg und Lösterwald östlich Wadrill“, mit gesetzlich nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 22 SNG geschützten Biotopflächen und natürlichen Lebensräumen nach der FFH-Richtlinie mit potenziell hohem Insektenreichtum. Da nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, eine wichtige Funktion im Naturhaushalt haben, sind nachteilige Einwirkungen durch künstliche Lichtquellen auf diese Flächen grundsätzlich zu vermeiden.

Es sollte daher die ausschließliche Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3000 Kelvin, geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Licht) im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Ausleuchtung der Betriebsflächen ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Dauer und Intensität der Beleuchtung sollen nach Möglichkeit durch den Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern minimiert werden. Das Beleuchtungskonzept sollte mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, FB 3.1 abgestimmt werden. Informationen hierzu können auch bspw. der Veröffentlichung des Bundesamts für Naturschutz (BfN) „Klima und Naturschutz: Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros, hrsg. von Stefan Heiland“ entnommen werden.

Gehölzanpflanzungen: Für die Gehölzanpflanzung sollen gern. § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden.

Ich bitte Sie, die Hinweise, Anregungen und notwendigen Festsetzungen im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Lärmschutz

Im Rahmen des späteren Aufstellungsverfahrens des B-Planes bittet das LUA darum, die unter Punkt 5.3 der Begründung genannte Gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen der SGS-TÜV Saar GmbH beizufügen.

Vorsorgender Bodenschutz

Aus Sicht des **vorsorgenden Bodenschutzes** werden im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine weiteren Unterlagen benötigt. Die verfügbaren Informationen aus der Fachanwendung Bodenschutz im Geoportal des Saarlandes sind umfassend berücksichtigt.

Im Zuge des Verfahrens soll eine Versiegelung mit einem teilweisen bzw. totalen Verlust der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen von etwa 52 % (2.735 ha) des Planungsgebietes legitimiert werden. Die zur Versiegelung vorgesehene Fläche ist bereits in weiten Teilen bebaut. Handelt es sich auch um eine nachträgliche Legitimierung der Versiegelung (Vorbelastung), so ist dies dennoch als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden, welche im Bezugsjahr 2003 in diesem Ausmaß nicht gegeben war, zu bezeichnen. Unter 7.5.1 im Umweltbericht werden dagegen insgesamt nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden festgestellt.

Da eine bodenbezogene Kompensation z.B. durch Entsiegelung/Teilentsiegelung im Plangebiet ausscheidet, sollte im weiteren Verfahren dargelegt werden, ob und inwieweit die geplanten grünordnerischen Maßnahmen sowie externe Ausgleichsmaßnahmen auch zur Aufwertung von Bodenfunktionen beitragen.

Altlasten

In der vorgelegten Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 7.5.1 Seite 29 dargelegt, dass schädliche Bodenveränderungen laut Aussage des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nach einem Ortstermin im Dezember 2019 ausgeschlossen werden konnten. Diese Schlussfolgerung ist unrichtig. Der dieser Aussage zugrundeliegende Vermerk eines angekündigten Ortstermins enthält keine Aussage oder Hinweise, wonach durch die festgestellte Lagerung der wassergefährdenden Stoffe mit Bodenverunreinigungen nicht zu rechnen ist oder solche unterbunden werden.

Zu möglichen schädlichen Bodenveränderungen liegen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entgegen der Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan Hinweise vor, die im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle nicht nachgewiesen, allerdings auch nicht ausgeschlossen werden konnten. Die vorliegenden Hinweise auf schädliche Bodenveränderung wurden gemäß § 11 SBodSchG erfasst. Bodenschutzrechtliche Maßnahmen werden derzeit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht angeordnet. Dies schließt jedoch kleinräumige schädliche Bodenveränderungen durch Handhabungsverluste oder Undichtigkeiten an Maschinen nicht aus.

Die vorgenannten Punkte in der Begründung zum Bebauungsplan sollten berücksichtigt und geändert werden.

Wassergefährdende Stoffe

Hinsichtlich der Überprüfung der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen handelt es sich um den am 04.12.2019 festgestellten Zustand, der zu diesem Zeitpunkt die Situation der gelagerten wassergefährdenden Stoffe bewertet, aber nicht allgemeingültig angenommen werden kann.

Der Passus ist zu streichen. Eine Namensnennung von Mitarbeitern des LUA sollte nicht erfolgen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Edgar Weiß

Nachrichtlich an:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung D
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Abteilung OBB1
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Vorstehende Durchschrift übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Edgar Weiß